



**Genehmigungsbescheid
66/2-1.6.2-8, 24 u.25/22-go**

**Nach §§ 4 und 16 BImSchG
genehmigungsbedürftige Änderung von**

**3 WINDENERGIEANLAGEN
in Heimbach
Vorrangzone Vlatten**

20. Juli 2022

I. Genehmigung

Auf Antrag der Wind Repowering GmbH & Co. KG, Jülicher Straße 10-12, 41812 Erkelenz, vom 6.5.2022, ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG¹ i.V.m. der 9. BImSchV² vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Wind Repowering GmbH & Co. KG, Jülicher Straße 10-12, 41812 Erkelenz wird gemäß §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V.m. § 2 Anhang Spalte 2 Nr. 1.6 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) die Genehmigung zur Änderung von 3 Windenergieanlagen erteilt.

Die Änderung beinhaltet die Verringerung der Nabenhöhe der WEA 3-5 von 125m auf 105m.

Darüber hinausgehende Änderungen der Genehmigung vom 30. November 2020, AZ: 66/2-1.6.2-(12-16)/19-Go enthält diese Änderungsgenehmigung nicht. Es bleibt insoweit vielmehr bei den Regelungen der Erstgenehmigung.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer II aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

II. Antragsunterlagen

Register lfd. Nr.	Antragsunterlagen
1	BImSchG-Antrag, Formular 1
2	Projektbeschreibung
3	Karten 3.1 Topographische Karte, M 1 : 25.000 3.2 Deutsche Grundkarte, M 1 : 10.000 3.3 Flurkarten, M 1:1.000 3.4 Lagepläne ÖbVI 1:500
4	Bauvorlagen 4.1 Bauantragsformular 4.2 Baubeschreibung 4.3 Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen 4.4 Statistikbogen
5	Ermittlung der Herstellungskosten Nordex N149 - 4.5 MW (105 m Nabenhöhe)
6	Anlagenbeschreibung Nordex N149 - 4.5 MW (105 m Nabenhöhe) 6.1 Allgemeine Spezifikation 6.2 Umwelteinwirkungen 6.3 Befahranlage 6.4 Kennzeichnung Tag / Nacht / bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung

Register lfd. Nr.	Antragsunterlagen
	6.5 Sichtweitenregulierung
7	Bauzeichnungen Nordex N149 - 4.5 MW (105 m Nabhöhe) 7.1 Fundamente 7.2 Gesamtansichten 7.3 Abmessungen Gondel und Blätter
8	Abstandfläche / Baulasten
9	Standortkoordinaten / Höhe über Grund und NN
10	Immissionsprognosen 10.1 Schalltechnische Stellungnahme 10.2 Schattenwurfprognose
11	Unterlagen zur Standsicherheit 11.1 Typenprüfung Prüfzertifikat 11.2 Gutachten zur Standorteignung 11.3 Bodengutachten (<i>wird vor Baubeginn nachgereicht</i>) 11.4 Gutachterliche Stellungnahme zur Übereinstimmung des Bodengutachtens mit der Typenprüfung (<i>wird vor Baubeginn nachgereicht</i>)
12	12. Angaben zum Anlagenrückbau 12.1 Maßnahmen bei Betriebseinstellung 12.2 Rückbauaufwand 12.3 Verpflichtungserklärung zum Anlagenrückbau 12.4 Sicherung des Rückbaus 12.5 Rückbaukosten
13	13. Umweltbeiträge und Kompensation 13.1 UVP-Vorprüfung / Unbedenklichkeitserklärung 13.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan
14	Fachbeitrag Artenschutz zur beantragten Änderung

III. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 30. November 2020, AZ: 66/2-1.6.2-(12-16)/19-Go gelten fort, soweit sie durch diese Genehmigung nicht verändert werden.

1. Fristen

Die Erstgenehmigung vom 30. November, Az. 66/2-1.6.2-(12-16)/19-Go, sowie diese Änderungsgenehmigung, erlöschen wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieser Änderungsgenehmigung mit dem Bau der Anlagen und innerhalb von zwei weiteren Jahren mit dem Betrieb der Anlagen begonnen worden ist.

Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

2. Bedingung

2.1 Die Bedingung Nr. 2.4 der Erstgenehmigung vom 30.11.2020 wird wie folgt geändert:

Als Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, ist gemäß §31 Abs. 4 und 5 des LNatSchG vor Baubeginn ein Ersatzgeld zu zahlen.

Es wird ein Ersatzgeld in

Höhe von 48.086,68 €

festgesetzt.

Das Ersatzgeld ist an die Kreiskasse Düren unter Angabe des **Kassenzeichens 8067.00000152** auf eines der Konten des Kreises Dürens (derzeit Konto bei der Sparkasse Düren, IBAN: DE80 3955 0110 0000 3562 12) zu überweisen. Eine Kopie des Überweisungsbelegs ist der Genehmigungsbehörde unmittelbar nach der Überweisung vorzulegen.

2.2 Durch die Verringerung der Gesamthöhen der hiermit geänderten WEA, verringern sich auch die dadurch erzeugten Baulasten. Die Baulasten der mit der Erstgenehmigung beantragten höheren WEA wurden bereits vor Erteilung der Erstgenehmigung in das Baulastenregister eingetragen. Aufgrund der Verringerung der bei Inanspruchnahme dieser Änderungsgenehmigung erforderlichen Baulasten, ist **vor Baubeginn** eine Einverständniserklärung der Eigentümer der belasteten Flurstücke vorzulegen.

Die Erklärungen sollen den Sachverhalt kurz erläutern und das Einverständnis beinhalten, dass die ursprünglichen Baulasten bestehen bleiben dürfen, obwohl mit den aktuell geplanten Windenergieanlagen (mit 20 m weniger Höhe) neue Baulasten mit einer geringeren Fläche notwendig wären. Diese Einverständniserklärungen gelten auch für die Rechtsnachfolger.

Zudem sind aktuelle Grundbuchauszüge der belasteten Flurstücke vorzulegen. Sind die Eigentümer mit den Unterzeichnern der ursprünglichen Baulasterklärungen identisch, genügt eine Unterschrift auf der Erklärung zum Abgleich. Für neue Eigentümer wird eine beglaubigte Unterschrift (Verwaltung, Vermesser, Notar) benötigt. Es bleibt vorbehalten, bei Unstimmigkeiten des Unterschriftabgleichs eine Unterschriftbeglaubigung nachzufordern.

3. Auflagen

Die Auflage Nr. 3.3.1 zum Luftverkehrsrecht wird wie folgt geändert:

Die Windkraftanlagen dürfen nur an den nachfolgend genannten Standorten mit den nachfolgend genannten Höhen errichtet werden.

Bezeichnung der WEA	Koordinaten WGS 84 Ost/West	Max. Höhe in Meter ü. Grund	Max. Höhe WKA in Meter ü. N.N.
WEA 1	06° 34' 11,234" E 50° 38' 14,347" N	199,55 m	507,00 m
WEA 2	06° 33' 58,799" E 50° 38' 23,445" N	199,55 m	507,00 m
WEA 3	06° 33' 48,891" E 50° 38' 33,859" N	179,25 m	503,25 m
WEA 4	06° 34' 13,801" E 50° 38' 34,670" N	179,25 m	486,25 m
WEA 5	06° 33' 59,285" E 50° 38' 45,571" N	179,25 m	481,25 m

IV. Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 6.5.2022 reichte die Wind Repowering GmbH & Co. KG, Jülicher Straße 10-12, 41812 Erkelenz, bei der Kreisverwaltung Düren einen Antrag zur Änderung von 3 der mit Genehmigungsbescheid vom 30.11.2020, AZ: 66/2-1.6.2-(12-16)/19-Go genehmigten Windenergieanlagen ein.

Die Windenergieanlagen Nr 3-5 des Typs Nordex N149 sollen abweichend vom Erstbescheid mit folgenden Bauhöhen errichtet werden:

Rotordurchmesser	149,1 m
Nabenhöhe	104,7 m
Gesamthöhe	179,25 m über Grund

Die geänderten Anlagen haben folgende Koordinaten:

Nr. WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM 32	WGS84 Grad/Min/Sek
3	Vlatten	66	80	Rechts 327738	06° 33' 48,891" E 50° 38' 33,859" N
				Hoch 5612930	
4	Vlatten	65	45	Rechts 328228	06° 34' 13,801" E 50° 38' 34,670" N
				Hoch 5612939	
5	Vlatten	65	21	Rechts 327954	06° 33' 59,285" E 50° 38' 45,571" N
				Hoch 5613285	

Die WEA Nr 1-2 werden nicht geändert und entsprechend der Erstgenehmigung vom 30.11.2020 errichtet.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren sowie nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen, Formblätter und die ergänzende schalltechnische Berechnung, Nr: 4243-22-L1-01-04, der IEL GmbH, Aurich vom 24.2.2022, zur Schallimmissionsprognose der Erstgenehmigung.

Nach Eingang des Antrages und Prüfung der Vollständigkeit erfolgte die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben betroffen sind.

- Stadt Heimbach
- Bezirksregierung Düsseldorf
 - Luftfahrtbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bauordnungsamt des Kreises Düren

Die Stadt Heimbach erteilte mit Schreiben vom 24.6.2022 das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Nach §§ 4 und 19 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden
und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ermessens- und Abwägungsspielräume verbleiben der Behörde nicht.

Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, war die Genehmigung mit den in den Bedingungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides vorgesehenen Einschränkungen zu erteilen.

2.2 UVP-Pflicht

Im Rahmen der Erstgenehmigung der insgesamt 5 Anlagen wurde bereits eine UVP durchgeführt. Gemäß § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1.6.3 UVPG, ist in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob durch die beantragte Änderung besondere Gegebenheiten bestehen, die die Durchführung einer UVP bedingt. Die allgemeine Vorprüfung erfolgte anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Grundlage der Beurteilung sind die in den Antragsunterlagen aufgeführten Angaben, sowie die fachrechtlichen Kenntnisse der Behörde zu den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Prüfungskriterien. Die Vorprüfung ergab, dass die Änderung keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch die beantragte Verringerung der Gesamthöhe keine zusätzlichen erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung wurde gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gemacht.

2.3 Verfahrensfragen

Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m sind im Anhang zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Spalte 2 aufgeführt. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung ist in diesem Fall ein vereinfachtes Verfahren nach dem BImSchG durchzuführen. Zuständig ist die Kreisverwaltung Düren.

In § 6 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen des § 5 und der nach § 7 erlassenen Rechtsverordnung erfüllt sind und andere öffentlich-

rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages mit den zugehörigen Antragsunterlagen ergab, dass durch die beantragte Änderung der Anlagen nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden können und auch die anderen Kriterien des § 6 BImSchG erfüllt werden.

Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach §19 des BImSchG und nach der 9. BImSchV durchgeführt.

Da der Antragsteller nach §21a(1) der 9.BImSchV die öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Bescheides beantragt hat, wird dieser Bescheid entsprechend den hier anzuwendenden Vorgaben des §10 BImSchG veröffentlicht und bekannt gemacht.

2.4 Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

Die medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen für die Änderung der Windkraftanlagen vorliegt.

Damit ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die mit dem Betrieb zwangsläufig verbundenen Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen nicht mit einem aus rechtlicher Sicht nicht mehr tolerierbaren Besorgnispotential behaftet sind.

2.4.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass durch die Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft herbeiführen. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird damit durch zwei Elemente konstituiert: Zum einen muss es sich um Immissionen handeln, zum anderen müssen diese eine gewisse Schädlichkeit aufweisen. Sie müssen deshalb geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

Im Ergebnis ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des §5 BImSchG unter Zugrundelegung der konkretisierenden Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschriften (z. B. TA Lärm, Windenergieerlass) einschließlich etwaiger Wechselwirkungen in vollem Umfang entsprochen wird.

Mit der ergänzenden Schalltechnischen Berechnung, Nr. 4243-22-L1_01_04, der IEL GmbH, Aurich vom 24.2.2022, die entsprechend den aktuell gültigen Vorgaben und Richtlinien erstellt wurde, wird die Einhaltung der nach TA Lärm (Stand 26.08.1998) in der Nacht zulässigen Immissionsrichtwerte überprüft.

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Prüfung ist deshalb davon auszugehen, dass bei Errichtung und Betrieb der Windkraftanlagen die Erfüllung der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG festgelegten Schutzpflichten sichergestellt ist.

2.4.3 Belange der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallentsorgung

Durch die Änderung nicht betroffen

2.4.4 Belange des Arbeitsschutzes

Durch die Änderung nicht betroffen

2.4.5 Belange des Landschafts-, Arten- und Naturschutzes

Im Änderungsantrag der Wind Repowering GmbH & Co KG, Jülicher Straße 10-12, 41812 Erkelenz zur Änderung von 3 WEA der mit Bescheid vom 30. November 20220, AZ: 66/2.1.6.2-(12-16)/19-Go bereits genehmigten 5 WEA in Heimbach-Vlatten bezgl. Reduzierung der Nabenhöhe der WEA 3-5 von 125 m auf 105 m wurden die Belange von Natur und Landschaft im Rahmen eines überprüften und aktualisierten Fachbeitrages bearbeitet und den Antragsunterlagen beigelegt.

Durch die Reduzierung der Anlagenhöhe sind nur die Belange des Landschaftsbildes, nicht die von Natur inkl. Artenschutz betroffen.

Zum Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist, gemäß § 31 Abs. 4 und 5 des Landesnaturschutzgesetzes NW (LNatSchG), i.V. mit dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung, im Zuge der „Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen in NRW“ ein Ersatzgeld zu zahlen. Das Ersatzgeld ermittelt sich aus den 5 neu zu errichtenden Anlagen abzgl. der abzubauenen 8 Anlagen und wurde durch die Verringerung der Höhe von 3 WEAs im landschaftspflegerischen Begleitplan auf zunächst insgesamt 38.294,74 € und später korrigiert auf 48.086,68 € festgelegt.

2.4.6 Belange des Gewässerschutzes

Durch die Änderung nicht betroffen.

2.4.7 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Die von der Änderung betroffenen Luftfahrtbehörden stimmten der Änderung zu. Die Stadt Heimbach hat mit Schreiben vom 24.6.2022 das Einvernehmen erteilt.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die zu erhebende Gebühr wird in einem eigenständigen Gebührenbescheid festgesetzt.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zu gerechnet

Düren, den 20. Juli 2022
Im Auftrag

(Claudia Schiewe)